

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/016/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Verena Keggenhoff	Datum: 03.04.2019 Az.: 61
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	15.05.2019	Anhörung

**Ökologische Aufwertung der Düssel unterhalb des Museums Neanderthal – Modul 3a des Masterplans Neandertal
Verfahren zur Wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG „Ökologische Aufwertung der Düssel unterhalb des Museums Neanderthal - Modul 3a des Masterplans Neandertal“ keine Bedenken abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Verena Keggenhoff

Datum: 03.04.2019
Az.: 61

Ökologische Aufwertung der Düssel unterhalb des Museums Neanderthal – Modul 3a des Masterplans Neanderthal Verfahren zur Wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG

1. Anlass und Lage der Planung:

Der Masterplan Neanderthal ist ein gemeinschaftliches Projekt des Kreises Mettmann, der Städte Erkrath und Mettmann sowie der Stiftung Neanderthal Museum. Durch die Umsetzung wird eine Attraktivitätssteigerung des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen angestrebt. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den Raum ökologisch aufzuwerten.

Das Vorhaben ist in mehrere Module gegliedert. Eine bessere Erlebbarkeit der Düssel soll in Verbindung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch die Umsetzung des hier behandelten Moduls 3a umgesetzt werden. Es bezieht sich auf den rund 200 m langen Düsselabschnitt unterhalb der Brücke Mettmanner Straße. Das mit Wasserbausteinen befestigte Gewässer, also das dadurch gleichförmige naturferne Gewässerbett verläuft entlang der Böschung eines Straßendamms, einer privaten Grundstückszufahrt weiter südlich und entfernt sich dadurch zunehmend vom Verbindungssteg zwischen Museum und Fundstelle. In diesem Bereich soll die Düssel nach Norden verlegt werden. Sie erhält künftig einen breiteren Entwicklungskorridor und rückt auch näher an den Fußweg zwischen Museum und Fundstelle. Der neue Gewässerarm wird dabei ökologisch aufgewertet und erhält wieder naturnahe Auenbereiche. Dadurch entstehen zugleich attraktive Sichtbeziehungen zum Gewässer.

Lage des Vorhabens im Neanderthal:



2. Beschreibung des Vorhabens

Die **ökologische Aufwertung der Düssel** ist dem Modul 3a des Masterplans Neandertal zugewiesen und wird vom BRW umgesetzt. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist aus dem anliegenden LBP zu ersehen (vgl. Kapitel 3 der Anlage 1).

Die genaue Gewässerumgestaltung ist dem Bestands- und Konfliktplan (Anlage 2) sowie dem Maßnahmenplan (Anlage 3) zu entnehmen. Es ist die Erstellung eines neu angelegten, nach Norden versetzten Einzelbettgerinnes geplant. Das vorhandene Gewässerbett soll als Altarm mit der Funktion eines Gewässerretentionsraums bestehen bleiben.

2. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für die Umsetzung der Module M1 bis M3b des Masterplans Neandertal ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HAHN LANDSCHAFTS-U. UMWELTPLANUNG 2016) erstellt worden, in dessen Rahmen mehrere Artengruppen untersucht wurden und eine Höhlenbaumkartierung erfolgte. Dafür konnte zudem auf mehrere Gutachten Dritter aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen werden, die im Rahmen des Projektes „Erlebnis Neandertal“ erstellt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt lag lediglich eine Vorplanung zur Renaturierung der Düssel im Modul 3a vor, die als Grundlage der Bearbeitung des Fachbeitrages verwendet wurde. Zudem wurde 2017 eine ergänzende Kontrolle der im Bereich Modul 3a vorhandenen Höhlenbäume auf einen Fledermausbesatz durchgeführt (TODT 2017).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (HAHN LANDSCHAFTS-U. UMWELTPLANUNG 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Eingriffe keine artenschutzrechtlichen Tatbestände nach § 42 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Der vorliegende LBP (Anlage 1) führt dazu näher aus:

„Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HAHN LANDSCHAFTS- U. UMWELTPLANUNG 2016) geht hervor, dass im Vorhabensgebiet keine Brutvorkommen „planungsrelevanter“ Vogelarten existieren. Eine Funktion als Nahrungs(teil)habitat verschiedener Arten wird durch die Umsetzung des Masterplans Neandertal nicht eingeschränkt. Im Umfeld des Vorhabensgebiets wurden Vorkommen von Wasseramsel und Gebirgsstelze nachgewiesen. Diese beiden Arten gelten als nicht planungsrelevant, sind jedoch als geschützt eingestuft. Ansitzmöglichkeiten in und am Gewässer bilden für diese Arten entscheidende Habitatstrukturen. Im Rahmen der Strukturaufwertung sollen Totholz, Störsteine und stellenweise Steinansammlungen in den Uferbereich der Düssel eingebaut werden, wodurch Ansitzmöglichkeiten für diese Arten geschaffen werden können.

Im Vorhabensbereich wurden zudem vier Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt, die nicht erhalten bleiben können. Bei den durchgeführten Fledermauskartierungen 2016 und einer 2017 vorgenommenen endoskopischen Untersuchung der Höhlenbäume wurde keine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen. Auch Spuren, die auf eine vorherige Nutzung schließen lassen, konnten dabei nicht festgestellt werden. Nach der endoskopischen Untersuchung sind die Höhlen mit einem Kunststoffmaschendraht verschlossen worden, um zu verhindern, dass sich in der verbleibenden Zeit bis zum Umbruch der Fläche noch Fledermäuse ansiedeln. Anschließend wurden vier Fledermauskästen an Bäumen außerhalb der Eingriffsflächen als Ersatzquartiere installiert. Es wurden zwei Fledermausgroßraumhöhlen, eine Fledermaushöhle und ein Fledermausflachkasten mit Ganzjahresquartier- und Sommerquartiereignung installiert. Das Quartierpotenzial im Gebiet wird somit aufrecht erhalten.

Die Zauneidechse kam früher im Bereich Rabenstein in Nähe der Maßnahmenfläche für die „ökologische Aufwertung der Düssel“ vor (auf der anderen Seite der Mettmanner Straße [L 357], Abstand ca. 60-80 m). 2011 konnte die Art dort aber nicht mehr bestätigt werden. Innerhalb des Vorhabensbereiches, der vollständig bewaldet ist, existieren keine geeigneten Lebensräume. Es ist – auch aufgrund der dazwischen verlaufenden Straße – nicht zu erwarten, dass Tiere im Baustellenbereich auftreten.

Bei der Baustelleneinrichtung sind die Flächen nach dort evtl. vorhandenen Amphibien (nicht „planungsrelevante“ Arten) und Reptilien (ggf. Blindschleiche *Anguis fragilis*) abzusuchen und vorgefundene Tiere umzusetzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Es werden auch keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ von „planungsrelevanten“ Arten sind nicht betroffen, so dass auch diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auftreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Bezüglich der nicht „planungsrelevanten“ häufigeren Vogelarten werden Betroffenheiten dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung und Vorbereitung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass sie in räumlicher Nähe neue Brutplätze finden.“

Diese Einschätzung wird von der UNB geteilt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung der aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht der UNB nicht ausgelöst werden.

3. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Der LBP führt dazu an:

Für die Baumaßnahmen werden insgesamt 3.880 m² Fläche in Anspruch genommen. 3.020 m² davon entfallen auf den Gehölzbestand im Talraum zwischen Düssel und Mettmanner Straße und die Böschungsbereiche. Gesondert davon werden zwei alte Weiden betrachtet, die ebenfalls für die Umsetzung des Vorhabens entfernt werden müssen. In die Düssel wird auf einer Fläche von ca. 400 m² eingegriffen.

Im Planungszustand stehen den beanspruchten Flächen durch die naturnahe Umgestaltung der Düssel mit einer breiteren Ersatzauze teils hochwertigere Lebensräume gegenüber.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen am Gewässer werden die Flächen zu qualitativ wertvolleren feuchten Gras- und Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Sukzessionsflächen sowie zu einem strukturreichen Fließgewässer umgewandelt und überwiegend der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen im Gewässerprofil und in der Ersatzauze erfolgt gesondert auf Grundlage der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (MUNLV 2009). Dieses Verfahren weist aufwändigen Gewässermaßnahmen zusätzliche Boni oder Multiplikationsfaktoren zu, welche dann den Zielbiotopwert ergeben. Dieser wird mit der beplanten Fläche multipliziert.

Die Differenz zwischen der Gesamtsumme des Kompensationsbedarfs und der erbrachten bzw. anrechenbaren Kompensation ergibt das Kompensationsdefizit bzw. den -überschuss (vgl. Tab. 2 des LBP in Anlage 1).

Bei der Gegenüberstellung der erforderlichen Kompensationsfläche und anrechenbarer Kompensation entsteht ein Kompensationsüberschuss von 9.820 Ökopunkten, was sich aus der naturnahen Umgestaltung der Düssel ergibt. Somit können trotz der umfangreichen Inanspruchnahme des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes alle entstehenden Eingriffe vor Ort ausgeglichen werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben nicht.

Der Überschuss von 9.820 Ökopunkten soll zur Kompensation der entstandenen Eingriffe der Module 1.1, 1.2, 1.3, 2a, 2b, 2c und 3b des Masterplan Neandertal genutzt werden. Hierzu werden von dem aus dem Düssel Ausbau resultierenden Plus von 9.820 Ökopunkten 6.480

Ökopunkte abgezogen. Somit verbleibt immer noch ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 3.340 Ökopunkten.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche im Düsseltal handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Nach Absprache mit dem Regionalforstamt Bergisches Land im Januar 2019 ist kein Waldumwandlungsantrag für das Vorhaben erforderlich, da sich nach Abschluss der Baumaßnahmen auf der Fläche wieder ein naturnaher Wald entwickeln kann. Dies wird durch Initialpflanzungen in der Ersatzzäune, die Verwendung von Weidenspreitlagen und kleinflächig auch Baumpflanzungen im Böschungsbereich beschleunigt.

Die vorliegende Eingriffsbewertung und Bilanzierung ist aus Sicht der UNB korrekt. Es sollen keine Bedenken dazu vorgebracht werden.

6. Verhältnis der Planung zum FFH- Gebiet:

Der vorliegende LBP (Anlage 1) führt dazu an:

„Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für die Umsetzung der Module M1 bis M3b des Masterplans Neandertal vom Büro INGOLF HAHN LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG (2016) erstellt.

Anlass für die Prüfung war die angrenzende Lage des 269 ha großen FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, das im Kreis Mettmann zwischen den Orten Mettmann, Erkrath und Hochdahl gelegen ist.

Die Eingriffsfläche grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft zum einen nördlich der Mettmanner Straße zum anderen ca. 80 m in südöstlicher Richtung. Die Planung der Maßnahmen zur Düssel-Umgestaltung erfolgte so, dass keine direkten Eingriffe im FFH-Gebiet stattfinden.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nahezu ausgeschlossen. Höchstens indirekt können Auswirkungen durch die Bauabwicklung (Lärm- und Schadstoffemissionen) entstehen, die sich jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränken.

Mit der ökologischen Aufwertung der Düssel (Modul 3a) sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden. Von der geplanten Umgestaltung des Düsselverlaufes sind lediglich die direkt an der Düssel wachsenden Gehölzbestände betroffen. Der prioritäre Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder (9180) befindet sich nördlich der L 357 in ca. 50 m Entfernung.

Es ist somit festzuhalten, dass sich durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes ergeben.

Insgesamt können aufgrund der nicht gegebenen Überschneidung des Wirkungsbereiches mit Vorkommen der für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen bzw. der geringen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume.

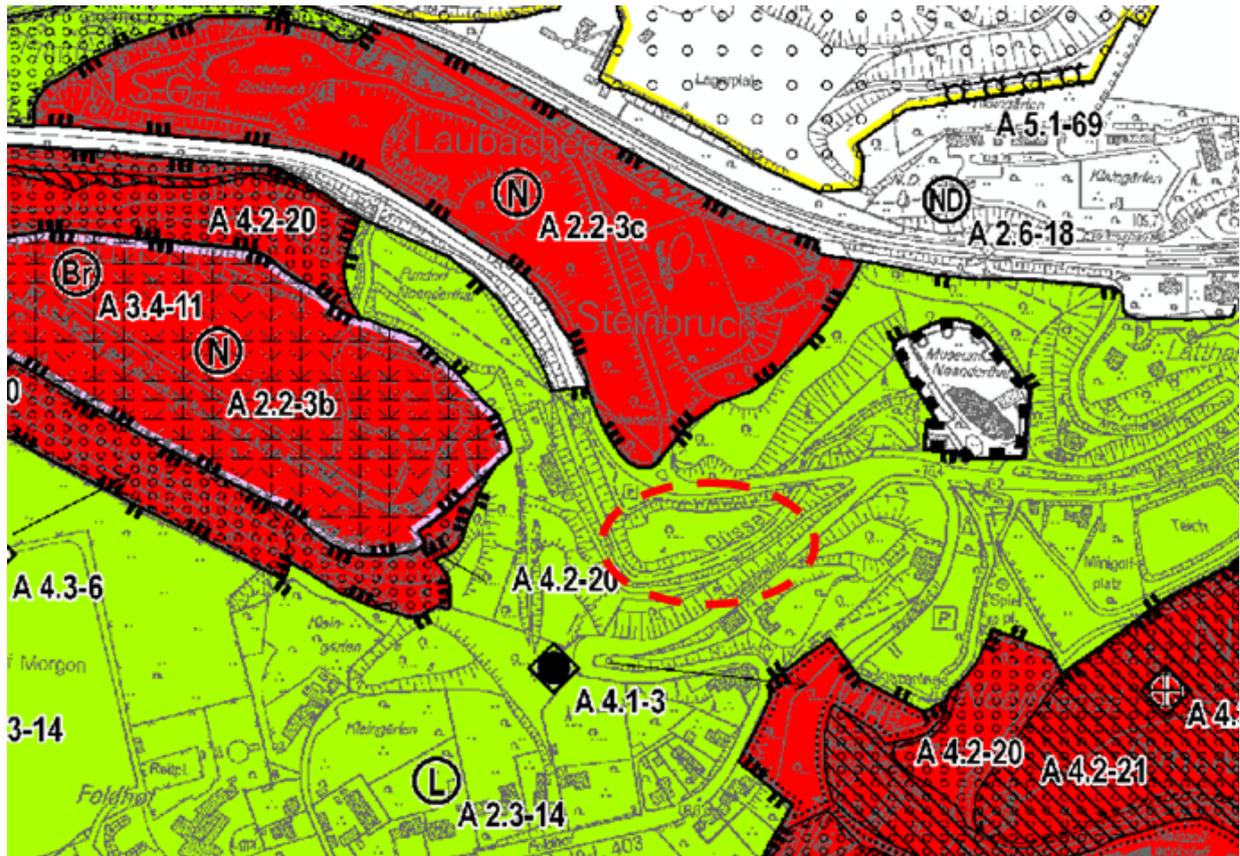
Pläne und Projekte, mit deren Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht werden können, sind nicht bekannt.“

Die UNB stimmt mit diesem Ergebnis überein.

7. Verhältnis der Planung zum Landschaftsplan Kreis Mettmann:

Das betrachtete Gebiet befindet sich innerhalb eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes (LSG). Dabei handelt es sich um das LSG A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“. Das LSG fungiert als Puffer für weitere angrenzende Schutzgebiete, die jedoch alle außerhalb des betrachteten Gebiets gelegen sind.

Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann (rot gestrichelt markiert der Vorhabensbereich):



Schutzzweck

Die Festsetzung des LSG erfolgte insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der reichhaltigen Ausstattung der Täler des Mettmanner Baches und der Düssel aufgrund der zahlreichen landschaftsökologischen Funktionen,
- wegen der hohen Erholungseignung weiter Bereiche des Gebietes,
- wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete,
- wegen der Biotopverbundfunktion.

Die ökologische Aufwertung der Düssel wirkt sich positiv auf den Zustand des LSG aus. Die Maßnahme stellt eine langfristige Aufwertung der landschaftsökologischen Funktionen im Vorhabengebiet dar.

6. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP und in der ASP dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben.

Anlagen:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan
2. Bestands- und Konfliktplan zum LBP
3. Gestaltungslageplan